

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 121

FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 15. Mai 1937.

Gesetzblatt der Stadt Wien.

Das am 14. d. ausgegebene Gesetzblatt der Stadt Wien, Jahrgang 1937, enthält das Stadtgesetz vom 16. April d. J. betreffend die Steuerbefreiung von Kleinwohnungshäusern, die Verordnung des Bürgermeisters vom 6. d. betreffend Durchführung des Naturschutzgesetzes (I. Naturschutzverordnung) und die Verordnung des Bürgermeisters vom 10. d. betreffend die teilweise Sperre des Fahrwassers der Donau im Bereiche der Reichsbrücke anlässlich des Umbaus dieser Brücke.

Schützt die Natur!

Der Wiener Magistrat hat folgenden Aufruf erlassen:

In der Welt berühmt und viel besungen sind der Wienerwald, die Auen und Wiesen der reizvollen Umgebung Wiens.

Tag für Tag suchen und finden hier Massen der Grosstadtbevölkerung Erholung. Sie erfreuen sich an jedem blühenden Strauch, an den Blumen und -zerstören nur zu oft die sie erfreuende Pracht, Blumen werden gedankenlos gepflückt, ja mit Wurzeln ausgerissen, oft kurz darauf, vielfach schon in der Hand welk geworden, achtlos weggeworfen. Beim Pflücken werden Felder, Wiesen und Kulturen betreten und so im Einzelfalle oft nur geringe, in der Menge jedoch schwere Schäden verursacht. Das Gleiche gilt vom Lagern auf Wiesen und dergleichen.

Allzuviele Blumenarten sind auf diese Weise aus dem Wienerwalde bereits gänzlich verschwunden und es werden die Klagen über Flurschäden immer zahlreicher. Im Interesse gerade der Naturliebenden - also des überwiegenden Teiles der Bevölkerung - und der Erhaltung des Wienerwaldes mit allen seinen Schönheiten muss diesem unverständigen Treiben vieler Ausflügler ein Ende bereitet werden.

Die berufenen öffentlichen Organe (Forst-, Jagd- und Flurorgane und die Sicherheitswache) haben die Pflicht, mit aller Strenge gegen jene gewissenlosen Personen einzuschreiten, die unseren Heimatboden seines Schmuckes berauben und seinen wirtschaftlichen Ertrag gefährden. Rücksichtslosigkeiten auf diesem Gebiet stellen meist eine Verwaltungsübertretung dar, die mit Geld oder Arreststrafen zu ahnden ist. Unter Umständen können sie sogar gerichtlich verfolgt werden.

Es ist vor allem verboten, Aecker, Wiesen, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art zu beschädigen. Es ist also auch das Betreten der Felder und Wiesen ausserhalb der Wege verboten. Jede Verletzung von Bäumen, Einfriedungen, Hecken, Feldwegen und ihren Markierungen ist streng untersagt.

Selbstverständlich ist auch jede Beschädigung von Waldbäumen verboten, ebenso wie das Abhauen, Abschneiden oder Abreißen ihrer Aeste und Zweige, das Abreißen ihres Laubes, das Ausgraben, Abschneiden oder Abreißen von Waldpflanzen jeder Art und das Betreten verbotener Wege.

Das Berühren oder gar das Ansichnehmen von Jungwild insbesondere von Rehkitzen und jede Beunruhigung des Wildes überhaupt sind unbedingt zu unterlassen.

Der Magistrat der Stadt Wien fordert die Bevölkerung auf, diese dringenden Mahnungen zu befolgen und so mitzuhelfen, nicht nur unsere Volkswirtschaft vor Schaden zu bewahren, sondern auch die Schönheit unserer Heimat zu erhalten.